



# Landratsamt Emmendingen

-untere Flurbereinigungsbehörde-

## Öffentliche Bekanntmachung

Zusammenlegung Elzach-Oberprechtal

### Änderungsbeschluss 3 vom 11.10.2021

1. Das Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Zusammenlegungsgebiets der Zusammenlegung **Elzach-Oberprechtal** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

In das Zusammenlegungsgebiet werden einbezogen:

Von der Gemeinde Elzach, Gemarkung Prechtal, Landkreis Emmendingen die Grundstücke Flst. Nr. 799/2 und 846/3.

Aus dem Zusammenlegungsgebiet werden ausgeschlossen:

Von der Gemeinde Elzach, Gemarkung Prechtal, Landkreis Emmendingen Teile des Flurstückes 558/1.

Die Fläche

der neu einbezogenen Grundstücke beträgt rd. 10,3 ha.

der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 0,1 ha.

Das geänderte Zusammenlegungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1983 ha.

Seine Abgrenzung ist aus der Gebietskarte in der Fassung vom 02.01.2002 ersichtlich. Die Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen des Ausbauplanes durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - obere Flurbereinigungsbehörde- zugestimmt wurden, wird die Zustimmung hiermit insoweit widerrufen.

2. Am Zusammenlegungsverfahren sind neu beteiligt:

Als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Erweiterungsgebiet gehörenden Grundstücke;

als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken, sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Zusammenlegungsgebiets mitzuwirken haben.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in der Ortschaftsverwaltung von Oberprechtal zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.  
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Auszügen der Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/2482](http://www.lgl-bw.de/2482)) eingesehen werden.

- 4.1 Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Emmendingen -untere Flurbereinigungsbehörde- (Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen, Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg) anzumelden.  
Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsakts in Lauf gesetzt worden ist.
- 4.2 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Landratsamtes nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.  
Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.  
Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Zusammenlegungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das Landratsamt kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dient.
- 4.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes beseitigt werden, andernfalls muss das Landratsamt Ersatzpflanzungen anordnen.
- 4.4 Auf den in das Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Andernfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen ist.
- 4.5 Wer gegen die unter Nr. 4.2 bis 4.4 genannten Vorschriften verstößt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
- 4.6 Neben den unter 4.1 bis 4.4 genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Sitz: Freiburg eingelegt werden.


(Anschrift: Gemeinsame Dienststelle Flurneuordnung und Landentwicklung der Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Emmendingen)

### **Begründung**

Die Einbeziehung der Grundstücke ist erforderlich, um geplante Maßnahmen ausführen sowie die Zusammenlegung zweckmäßig bearbeiten zu können.

Bei Flurstück Nr. 558/1, Gemarkung Prechtal, wird die Gebietsgrenze an die aufgrund Fortführungsnachweis 2017/8 veränderte Flurstücksgrenze angepasst.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat der Änderung des Zusammenlegungsgebiets zugestimmt.

  
.....  
Holzinger, VD

